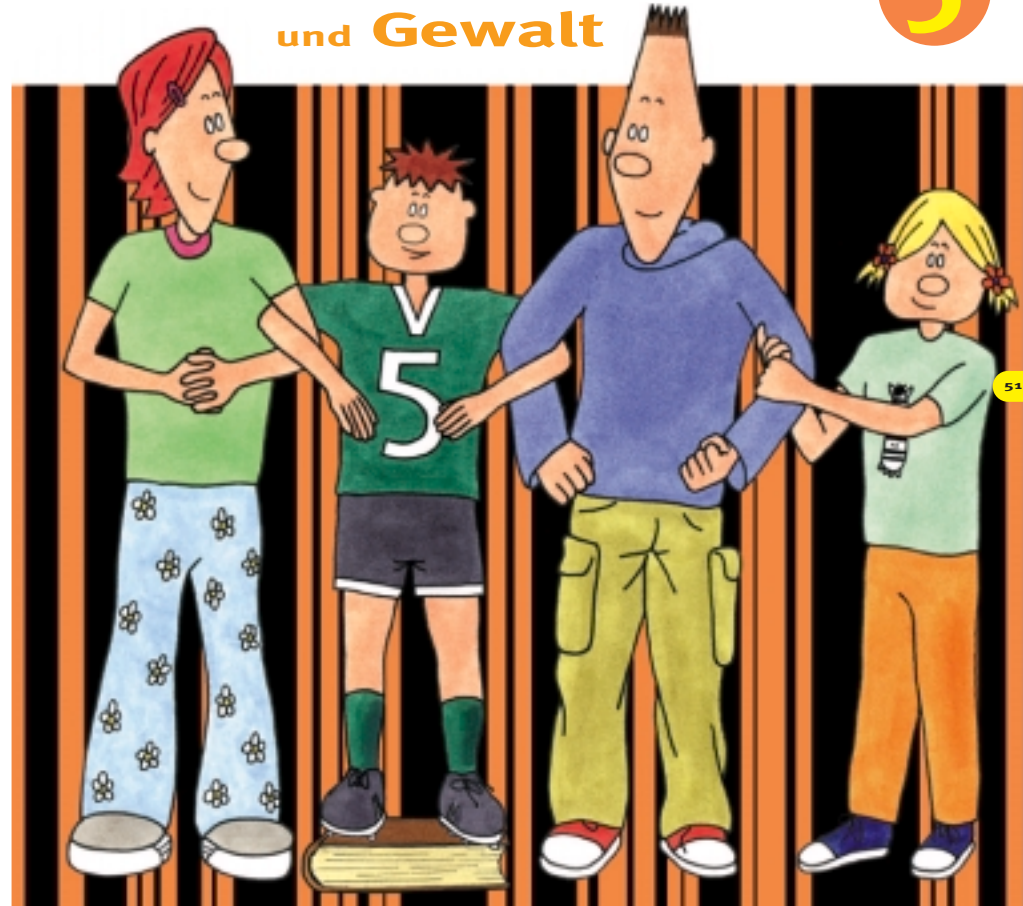


# Schutz vor Ausbeutung und Gewalt

5



Elf Artikel der Kinderrechtskonvention beschäftigen sich allein damit, wie Kinder vor Ausbeutung und Gewalt geschützt werden können. Denn die Staaten, welche die Kinderrechtskonvention unterzeichnet haben, wollen die Kinder in ihren Ländern vor allen nur denkbaren Formen von Ausbeutung und Gewalt schützen, z.B. vor Kinderhandel, sexuellem Missbrauch, Folter, Krieg, Kinderarbeit.

## Kinderarbeit

**Tobias hat ein teures Hobby: Er surft leidenschaftlich gerne im Internet. Einen Computer hat er von seinen Eltern zu Weihnachten bekommen. Doch die Telefon- und Benutzungsgebühren für das Internet wollen die Eltern nicht alleine bezahlen. Deshalb hat Tobias einen Job angenommen. Zweimal in der Woche trägt er Zeitungen aus. Mit dem Geld, das er dabei verdient, beteiligt er sich an den Telefonkosten.**

Tobias ist 13 Jahre alt. Nach deutschem Recht darf er arbeiten. Allerdings nur 2 Stunden am Tag, und auch nur dann, wenn die Schule nicht darunter leidet. Das „Jugendarbeitsschutzgesetz“ regelt genau, ab welchem Alter Kinder wie viele Stunden täglich arbeiten dürfen. Und das Gewerbeaufsichtsamt kontrolliert, dass dieses Gesetz auch wirklich befolgt wird.

Andere Länder haben keine solchen Gesetze oder nehmen es mit der Überprüfung der Kinderarbeit nicht so genau. So kommt es immer noch vor, dass Kinder den ganzen Tag schwer arbeiten müssen. Insgesamt müssen sich – so wird geschätzt – welt-

weit 250 Millionen Kinder im Alter zwischen 5 und 14 Jahren das Geld zum Leben alleine verdienen oder zum Einkommen der Familien beitragen.

**Die achtjährige Sita lebt in Indien. Ihre Eltern sind so arm, dass sie Sita und ihre Geschwister nicht alleine ernähren können. Eines Tages kam ein Mann aus einer großen Stadt. Er versprach für Sita zu sorgen. Also haben Sitas Eltern ihre Tochter an den Mann verkauft. Mit dem Geld konnte die Familie eine Weile überleben. Sita lebt nun in einer fremden Stadt. Von morgens bis abends sitzt sie auf dem Boden und knüpft Teppiche, gemeinsam mit vielen anderen Kindern. Dort, wo sie arbeitet, isst und schläft sie auch. Lohn erhält Sita keinen.**

Die Kinderrechtskonvention will Kinder wie Sita schützen. Denn Sita wird ausgebeutet. Die Arbeit, die sie verrichtet, schadet ihrer Gesundheit und ihrer Entwicklung. Sita sollte zur Schule gehen und lernen, damit sie später einen ordentlichen Beruf ausüben und ein besseres Leben führen kann als ihre Eltern. In ihrer Freizeit sollte Sita mit anderen Kindern spielen und sich erholen. Auch dazu hat sie das Recht nach Artikel 31 der Kinderrechtskonvention.

Kinderarbeit muss aber noch aus einem anderen Grund verboten werden. Die Fabrikbesitzer und Unternehmer sollen in ihren Betrieben die Eltern beschäftigen, damit die genug Geld verdienen können um ihre Kinder zu ernähren und zur Schule zu schicken. Kinder verdienen nicht viel Geld. Das heißt, für die Fabrikbesitzer ist es

billiger Kinder zur Arbeit zu zwingen als die Erwachsenen zu beschäftigen.

Alle Staaten, die die Konvention unterschrieben haben, sollen Gesetze schaffen, die solche Ausbeutung durch Kinderarbeit verhindern und die genau regeln, ab wann ein Kind wie viel und was arbeiten darf.

So ähnlich wie es das in Deutschland schon gibt. Das fordert Artikel 32 der Kinderrechtskonvention. Die meisten Staaten haben inzwischen gemerkt: Artikel 32 der Kinderrechtskonvention reicht nicht aus um gegen besonders brutale Arten von Kinderarbeit zu kämpfen.

Daher haben die Staaten bei den Vereinten Nationen im Juni 1999 in Genf eine neue Konvention beschlossen: die Konvention gegen die schlimmsten Formen der Kinderarbeit.

Nach Genf kamen schon im Sommer 1998 viele Kinder und Erwachsene aus Südamerika, aus Asien und aus Europa. Denn schon 1998 wurde über die Konvention beraten. Die Kinder und Erwachsenen machten gegen Kinderarbeit einen „Global March“, einen weltweiten Marsch. Sie haben sich dafür eingesetzt, dass die neue Konvention den Kindern auch wirklich hilft.



Der „Global March“ 1998: aus Südamerika, Asien und Europa nach Genf.

## Sexueller Missbrauch



**Sexueller Missbrauch, das ist z.B.: Wenn ein Erwachsener mit Mädchen oder Jungen Dinge tut, die die Kinder nicht wollen. Wenn er zum Beispiel Fotos oder Videos macht, auf denen die Kinder nackt zu sehen sind und er diese Fotos und Videos dann verkauft. Wenn er zum Beispiel ihre Geschlechtsteile anfasst oder sie bittet, an seinem Penis zu „spielen“. Wenn er Kinder gegen ihren Willen mitnimmt, sie entführt und sie zwingt, mit ihm oder mit anderen Personen Sex zu haben.**

Es gibt Erwachsene, die tun solche Dinge, weil sie damit Geld verdienen können. Es ist ihnen egal, dass diese Dinge verboten sind und sie damit Kindern großen Schaden zufügen.

Diese Erwachsenen sind kriminell.

Solche Menschen müssen bestraft werden, damit sie so etwas nie wieder mit anderen Kindern tun.

Alle Staaten, die die Kinderrechtskonvention unterschrieben haben, wollen Kinder vor sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung schützen, auch dann, wenn die Eltern die Täter sind. Es ist verboten Kinder zu entführen, zu verkaufen oder mit ihnen zu handeln. Überhaupt ist alles verboten, was Kindern körperlich oder geistig Gewalt zufügt (Art. 11, 19, 34, 35).

Ganz eindeutig und streng ist das deutsche Gesetz bei sexuellem Missbrauch und bei Gewalt gegen Kinder.

Damit ihr aber geschützt seid und die Täter bestraft werden können, müsst ihr darüber sprechen, wenn euch so etwas passiert ist oder wenn ihr das Gefühl habt: Was da mit mir gemacht wird, ist nicht in Ordnung.

Kinder sind nie schuld, wenn sie sexuell missbraucht werden. Sprecht mit einem Freund oder einer Freundin, mit den Eltern, mit einem Lehrer oder mit einem Menschen, dem ihr vertraut. Wenn es ganz schlimm ist, dann könnt ihr euch ans Jugendamt und an die Polizei wenden. (Mehr dazu, wo ihr Hilfe und Ansprechpartner findet, steht im Kapitel III ab Seite 69).

Auch wenn es euch unangenehm oder peinlich ist, es ist ganz wichtig, dass ihr mit anderen darüber spricht, auch wenn der Täter aus eurer Familie kommt, Vater, Bruder, Onkel oder auch Mutter ist. Denn nur dann könnt ihr geschützt, kann euch auch geholfen werden.

Euch steht auch das Kinder- und Jugendtelefon (Seite 71) für alle Fragen und Sorgen kostenlos zur Verfügung.

Die Kinderrechtskonvention fordert nicht nur, dass die Kinder geschützt und Täter bestraft werden, sondern auch, dass sie Hilfe bekommen, damit sie leichter über das hinwegkommen, was passiert ist.

Das steht in Artikel 39. Ob ein Kind nun sexuell missbraucht oder entführt, misshandelt oder gefoltert wurde, es gibt Menschen, mit denen man reden kann und die helfen das Geschehene zu verarbeiten. Psychologen oder Sozialpädagogen zum Beispiel.

Manchmal ist es aber auch sinnvoll den Eltern zu helfen, wenn es zwischen Eltern und Kindern völlig schief läuft.

Wenn eure Eltern mit euch nicht klarkommen, liegt es vielleicht daran, dass sie mit sich selbst nicht zurecht kommen oder dass sie Probleme haben, die sie nicht in den Griff kriegen. Es gibt Beratungsstellen für Familien, in denen über solche Probleme geredet und nach Lösungen gesucht wird.

## Misshandlung durch Eltern

Anja ist abgehauen. Zuhause hat sie es nicht mehr ausgehalten. Anjas Vater trinkt – jeden Tag, manchmal schon morgens. Er hat keine Arbeit mehr, seit die Fabrik zugemacht hat. Nun sitzt er zu Hause und weiß nicht, was er tun soll. Die Mutter schimpft, wenn der Vater trinkt. Dann streiten sie und der Vater trinkt noch mehr. Manchmal, wenn er schon ganz betrunken ist, schlägt er Anja. Weil sie die Musik zu laut gemacht hat, sagt er, oder weil sie ihn so komisch angeguckt hat.

Da hat Anja ihren kleinen Rucksack gepackt und ist gegangen. Beim Jugendamt hat man ihr geholfen. Vorübergehend wohnt sie jetzt in einer betreuten Wohngemeinschaft, zusammen mit anderen Kindern und Betreuern. Eine Frau vom Amt war bei Anja zuhause, hat mit ihren Eltern gesprochen. Anjas Vater weiß nun, dass er Alkoholiker ist und dass ihm geholfen werden muss, mit einer Entziehungskur zum Beispiel. Dass er Anja so verletzt und gedemütigt hat, tut ihm heute Leid.

Wenn Eltern ihre Kinder aber so verprügeln und misshandeln, dass ihr Leben in Gefahr ist, oder sie sexuell missbrauchen, dann ist es wahrscheinlich besser, sie werden von ihren Eltern getrennt. Das ist zwar traurig, aber das Jugendamt sorgt dafür, dass sie in einer lieben Pflegefamilie oder einem Heim aufgenommen werden oder in einer Wohngemeinschaft mit Sozialpädagogen und anderen Kindern mit ähnlichen Problemen ein neues Zuhause finden.

Die Kinderrechtskonvention fordert, dass Kinder vor jeder Art von Gewalt zu schützen sind (Art.19). Bis vor kurzem stand das im deutschen Erziehungsrecht noch nicht so deutlich. Eine Ohrfeige zum Beispiel war bis vor kurzem nicht in jedem Fall verboten.

Die Regierungsparteien von Deutschland, die 1998 gewählt wurden, wollten das ändern. Sie haben dem Bundestag, dem Parlament, daher einen Vorschlag gemacht. Im Juli 2000 hat der Bundestag den Vorschlag angenommen und in das Erziehungsrecht geschrieben: "Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung." Damit ist jetzt eine Ohrfeige in jedem Fall verboten!



## Kinder im Krieg

1999 gab es 34 Kriege und Bürgerkriege auf der Erde. Dazu kamen noch mal 14 „bewaffnete Konflikte“, also Auseinandersetzungen, bei denen von Zeit zu Zeit geschossen wurde. In vielen Ländern, vor allem in Afrika und Asien, müssen auch Kinder in den Krieg ziehen: Manchmal müssen sie als Soldaten kämpfen, manchmal werden sie über Felder geschickt um zu sehen, ob der Feind Minen gelegt hat. Wenn die Kinder auf eine solche Mine treten, gibt es eine Explosion. Viele Kinder sterben, andere sind ihr Leben lang verkrüppelt.

Die Kinderrechtskonvention wollte verhindern, dass Kinder in Kriegen kämpfen müssen. Doch das hat sie nicht geschafft.

Ein Kind, das als Soldat in den Krieg geschickt wird, muss mindestens 15 Jahre alt sein. So steht es in Artikel 38 der Kinderrechtskonvention.

Dieser Artikel der Kinderrechtskonvention schützt also nur Kinder, die jünger sind als 15 Jahre.

Deutschland ist mit diesem Artikel nicht einverstanden. Deutsche Politiker fordern, dass diese Altersgrenze erhöht wird. Aber einige Länder, die die Kinderrechte unterschrieben haben, sind selbst in Kriege verwickelt. Manche davon setzen Kinder als Soldaten ein. Wäre der Artikel über Kinder im Krieg strenger ausgefallen, hätten sie wohl auch die anderen Artikel der Kinderrechtskonvention nicht unterschrieben.



Das ist sehr traurig. Denn Kinder sind in einem Krieg diejenigen, die am meisten leiden und sich am wenigsten helfen können. Oft bleibt ihnen nur die Flucht in ein anderes, sicheres Land.

Auch die Vereinten Nationen sind mit dem Artikel über Kindersoldaten nicht zufrieden. Die Mitarbeiter der Vereinten Nationen versuchen deshalb, alle Staaten davon zu überzeugen, Kinder nicht als Soldaten in den Krieg zu schicken. Bisher hatten die Mitarbeiter noch wenig Erfolg damit!

Um die Situation etwas zu verbessern, haben die Vereinten Nationen im Mai 2000 einen Anhang für die Kinderrechtskonvention vorgeschlagen. Darin heißt es, dass Soldaten mindestens 16 Jahre alt sein müssen und sie auch zwischen 16 und 18 Jahren besser geschützt werden als bisher. Die Regel gilt aber nur für die Länder, die den Anhang unterschreiben.



## Kinder als Flüchtlinge

Ein Kind, das als Flüchtling in ein fremdes Land kommt, soll dieselben Rechte haben wie die Kinder, die in diesem Land geboren sind. Dabei soll es keine Rolle spielen, ob es mit oder ohne Eltern in das Land geflohen ist. So fordert es Artikel 22 der Kinderrechtskonvention.

Das bedeutet: Kommt ein Kind als Flüchtling in ein fremdes Land, dann soll der Staat für Unterkunft und Essen sorgen. Er soll ihm auch bei der Suche nach seinen Eltern helfen, wenn das Kind alleine fliehen musste. Erst wenn es in seinem Heimatland wieder ruhig und sicher ist, soll das Kind zurückkehren. Können die Eltern nicht gefunden werden, dann sollen für das Flüchtlingskind die gleichen Rechte gelten wie für einheimische Waisenkinder.

Ob in Deutschland dieses Recht so erfüllt wird, wie es die Kinderrechtskonvention fordert, wird unterschiedlich beurteilt.

Für Flüchtlinge aus dem Ausland ist es in den letzten Jahren schwerer geworden, nach Deutschland einzureisen – auch für Kinder und Jugendliche. Die Regeln für Flüchtlinge, die in Deutschland Asyl suchen, also Schutz vor Verfolgung und Gewalt in ihrer Heimat, sind strenger geworden.

Die deutschen Politiker haben die Einreise erschwert. Sie sagen: Viele Ausländer sind nach Deutschland gekommen, die keine Flüchtlinge sind. Viele Menschen aus ärmeren Staaten der Welt sind nach Deutschland gekommen und haben Asyl beantragt, um hier ein besseres Leben als in ihrer Heimat zu finden. Auch Eltern haben ihre Kinder allein nach Deutschland geschickt, weil sie hoffen, dass es ihnen hier besser geht als zu Hause.

**Flüchtling ist aber nur, wer von seinem Heimatstaat verfolgt wird, weil er zum Beispiel zu einer bestimmten Bevölkerungsgruppe gehört oder einen bestimmten Glauben hat. Oder weil er eine politische Ansicht vertritt, die seiner Regierung nicht gefällt. Ob jemand diese Voraussetzungen erfüllt und dadurch Flüchtling ist, wird in einem besonderen Asylverfahren geprüft. Kinder, die 16 Jahre alt sind, können selbst einen Antrag auf Asyl stellen; für die jüngeren Kinder muss der Asylantrag von den Eltern gestellt werden oder von einem Pfleger, der von einem Gericht eingesetzt wird.**

Wegen der neuen Regeln können Ausländer jetzt schon an der Grenze oder im Flughafen von deutschen Grenzbeamten zurückgeschickt werden, Kinder und Erwachsene gleichermaßen. Die deutschen Grenzbeamten können einen Ausländer zurückschicken, wenn er keine ordnungsgemäßen Einreisepapiere hat und auch in einem Staat, der direkt neben Deutschland liegt, einen Antrag auf Asyl gestellt hat oder stellen kann.

Der UN-Kinderrechtsausschuss hat kritisiert, dass diese Regeln für Kinder und Jugendliche zu hart seien. Die Bundesregierung teilt diese Auffassung nicht.





## Drogen

Cool sein ist alles. In der Clique dazugehören: die gleichen Klamotten, der gleiche Geschmack in Sachen Musik, dazu ein Zug von der Zigarette. Let's come together. Das gehört dazu. Wer „nein“ sagt, bleibt draußen. Also wird mitgemacht, auch wenn's am Anfang vielleicht gar nicht schmeckt. Doch aus einem Zug ab und zu wird irgendwann ein Päckchen Zigaretten am Tag: eine zum Abreagieren, eine zum Entspannen, eine gegen den Stress, eine zum Nachdenken.... Und irgendwann kann man nicht mehr ohne. Man ist abhängig, süchtig.

Tabak, Alkohol, Rauschgift und bestimmte Medikamente sind Drogen, sogenannte Suchtstoffe, und die können abhängig machen bei regelmäßigem „Genuss“. Wer abhängig ist von bestimmten Drogen, kann ohne diesen Stoff nicht mehr auskommen, braucht immer mehr davon, obwohl er weiß, dass es krank macht. Viele Menschen sterben jedes Jahr an ihrer Sucht: Lungenkrebs durch Zigaretten, Lebersagen durch Alkohol, Tod durch eine Überdosis Heroin.

Kinder sind besonders gefährdet durch Drogen, weil sie noch wachsen, sich geistig und körperlich entwickeln. Das kann durch Drogen beeinträchtigt werden.

Deshalb müssen besonders Kinder vor Drogen geschützt werden, fordert Artikel 33 der Kinderrechtskonvention.

Die Staaten, die die Konvention unterschrieben haben, sollen Gesetze schaffen, die den Handel von Drogen und deren Gebrauch durch Kinder verbieten. In Deutschland z.B. schreibt ein Gesetz vor, dass Alkohol an Kinder unter 16 Jahren nicht verkauft werden darf.

Außerdem sollen die Staaten in Schulen und Jugendzentren, durch Drogenberatungsstellen und Info-Hefte Kinder über die Gefahren des Drogenmissbrauchs aufklären.

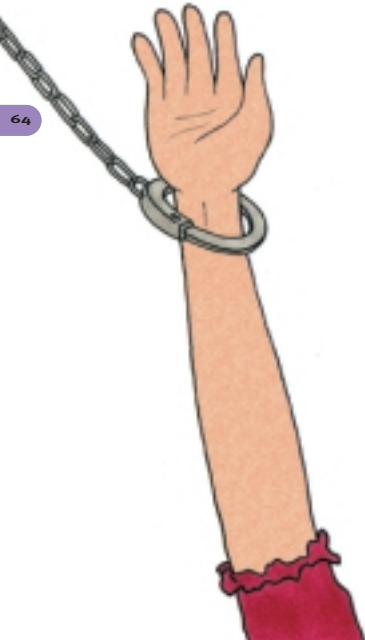
Wenn Kinder schon mit Drogen zu tun hatten, vielleicht sogar schon süchtig sind, dann müssen sie die Möglichkeit haben, mit Hilfe von Ärzten und besonderen Behandlungsmethoden von ihrer Sucht loszukommen.



## Kinder als Straftäter

Manchmal kommt es vor, dass Kinder nicht die Opfer sind, sondern selbst Täter. Sie stehlen, schlagen und zerstören, tun Dinge, die verboten und strafbar sind. Vielleicht hat ihnen keiner beigebracht, was gut und böse, was recht und schlecht ist.

Vielleicht tun sie diese Dinge aber auch um überleben zu können. Viele Kinder dieser Erde leben auf der Straße, ohne Zuhause, ohne Eltern, die für sie sorgen.



**Joao lebt in Rio de Janeiro. Das ist eine Stadt in Brasilien in Südamerika, eine sehr große Stadt. Jeden Tag zieht er los mit einer kleinen Kiste. Darin liegen eine Dose Schuhcreme, eine Bürste, ein Lappen. Jeden Tag stellt er sich an die Ecke einer viel besuchten Einkaufsstraße und hofft auf Kunden, denen er für ein bisschen Geld die Schuhe putzen kann. Wenn er einen guten Tag und etwas Geld verdient hat, kauft er etwas zu essen. Für sich und die anderen Kinder, die wie er auf der Straße leben. Ist es schlecht gelaufen, dann wird Joao zum Dieb um satt zu werden. Manchmal stiehlt er nur etwas zu essen oder zu trinken. Ab und zu greift er auch nach einer locker sitzenden Geldbörse. Am Abend treffen sich die Straßenkinder hinter einer großen Kirche. Dort wird geteilt, was jeder ergattern konnte. Und dort wird auch geschlafen.**

**Vielen Polizisten sind die Straßenkinder ein Dorn im Auge. Deshalb kommt es immer wieder vor, dass in der Nacht eine Gruppe von Polizisten auftaucht und die Kinder ins Gefängnis bringt. Dort werden sie misshandelt, gefoltert und sexuell missbraucht, manchmal sogar umgebracht. „Einer weniger, der unsere Straßen verschmutzt“, denken Polizisten, die so etwas tun.**

Vor allem Kinder wie Joao sollen durch die Artikel 37 und 40 der Kinderrechtskonvention davor geschützt werden, von Polizisten festgenommen und im Gefängnis misshandelt zu werden.

Aber auch Kinder oder Jugendliche in Deutschland, die straffällig geworden sind, weil sie im Supermarkt etwas gestohlen, ein Auto geknackt oder andere Kinder verprügelt haben, sollen gegenüber Polizei und Gericht besonderen Schutz genießen.

Deshalb fordert die Kinderrechtskonvention: Alle Staaten sollen ein Mindestalter festlegen, ab dem ein Kind strafmündig ist. Das bedeutet: Erst wenn ein Kind ein bestimmtes Alter erreicht hat, kann es für seine Straftat verantwortlich gemacht werden, festgenommen und z.B. vor ein Gericht gestellt werden. In Deutschland gibt es eine solche Altersgrenze, sie liegt bei 14 Jahren. In anderen Ländern ist das nicht so.

Ab 14 Jahren heißen die Kinder in Deutschland auch Jugendliche. Nur die Jugendlichen können also in Deutschland für eine Straftat verantwortlich gemacht und bestraft werden.

Die Kinderrechtskonvention fordert: Kinder oder Jugendliche, die verdächtigt werden, eine Straftat begangen zu haben, sollen solange als unschuldig gelten, bis ihre Schuld eindeutig bewiesen ist. In Deutschland gilt dies übrigens nicht nur für Kinder und Jugendliche, sondern für alle Menschen, die verdächtigt sind, eine strafbare Handlung begangen zu haben.

Wenn ein Kind oder Jugendlicher verhaftet wird, dann dürfen sie von der Polizei nicht misshandelt werden. Keiner darf sie z.B. durch Folter zwingen zu sagen: „Ich bin schuldig“. Wenn Kinder oder Jugendliche in ein Gefängnis kommen, dann müssen sie von erwachsenen Gefangenen getrennt werden. Und sie dürfen durch Briefe und Besuche mit ihren Familien in Kontakt bleiben. Kinder und Jugendliche, die verdächtigt werden, eine Straftat begangen zu haben, brauchen einen Erwachsenen, der ihnen hilft, sich zu verteidigen.

Das können die Eltern sein, aber auch ein Anwalt, der sie vor Gericht verteidigt.

Wenn es zu einem Gerichtsverfahren kommt, sollen Kinder und Jugendliche einen Richter haben, der auf sie eingeht. In Deutschland gibt es dafür besondere Jugendgerichte.

Als Urteil soll eine Gefängnisstrafe nur als allerletztes Mittel und für ganz kurze Zeit verhängt werden. Todesstrafe oder lebenslänglicher Freiheitsentzug sind verboten.

Am besten ist es, so sagt die Kinderrechtskonvention, wenn versucht wird das Kind oder den Jugendlichen ohne gerichtlichen Prozess und ohne Gefängnis zu bestrafen. Denn für Kinder oder Jugendliche soll Strafe immer gleichzeitig auch Hilfe bedeuten den richtigen Weg zu finden, um als Erwachsener ein normales Leben ohne Gewalt und Verbrechen führen zu können. Deshalb kann der Richter in Deutschland zum Beispiel verlangen, dass ein Jugendlicher über einen bestimmten Zeitraum regelmäßig anderen hilft. Damit sollen sie lernen, dass man einen angerichteten Schaden auch wieder gutmachen kann. Teilweise werden Kinder und Jugendliche auch in ein Heim eingewiesen, damit Erzieher ihnen dort helfen.



Sicher habt ihr bemerkt:

Dauernd heißt es in diesem Buch

... es soll

... sie sollen usw.

Zwingen kann die Staaten niemand, sich an die Kinderrechtskonvention zu halten.

Trotzdem ist es gut, dass es die Kinderrechtskonvention gibt.

Ein Anfang für die Rechte der Kinder.

Und je mehr darüber geredet wird, je mehr Kinder darüber Bescheid wissen, desto größer ist die Chance, dass viele Staaten sich daran halten.

Und desto besser wird es auf der Erde für alle Kinder.

Hier könnt ihr ein Passfoto eures Freundes oder eurer Freundin einkleben und seine oder ihre Daten notieren.

A vertical purple bar containing a series of white rounded rectangular boxes for writing names and data.



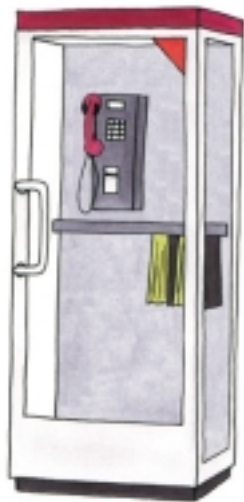
So kümmern **Kinder**  
sich um ihre **Rechte**

III.



Wer eindeutig in einem der Rechte aus der Kinderechtskonvention verletzt wurde, sollte etwas dagegen unternehmen!

Wir geben euch Hinweise, woran ihr denken müsst, bevor ihr aktiv werdet. Wohin ihr euch dann wenden könnt? Wir nennen euch Telefonnummern.



## Persönliche Rechte

(„Ich werde dauernd von meinen Eltern geschlagen“; „Meine Eltern lassen sich scheiden“; „Mein Vater greift mir manchmal zwischen die Beine“; „Ich habe keine Freunde“; „Ich will etwas über Verhütungsmittel wissen“.)

Es gibt Situationen, in denen es sehr wichtig ist mit jemandem zu sprechen, ohne dass es sonst irgendwer erfährt.

Seit einiger Zeit gibt es eine Telefonnummer überall in Deutschland, die Kinder und Jugendliche wählen können, wenn sie ein persönliches Problem haben. Am anderen Ende der Telefonleitung sitzen erwachsene Helfer, die eigens dafür ausgebildet wurden mit jungen Leuten zu sprechen. Der Deutsche Kinderschutzbund hat diese Telefonlinie mit aufgebaut.

### Die Gespräche bleiben anonym.

Das heißt: Der Erwachsene am Telefon erzählt nicht weiter, dass ihr angerufen habt. Ihr müsst auch nicht euren Namen sagen!

Der Erwachsene kann auch nicht an seinem Telefonapparat erkennen, welche Telefonnummer ihr habt.

### Wichtig:

**Es kostet nichts dort anzurufen!**

Die Helfer können nur am Telefon Tipps geben. Deshalb werden sie oft fragen, ob es nicht in eurer Nähe Erwachsene gibt, die euch helfen können, zum Beispiel Bekannte, Lehrer, Ärzte. Nur wenn es ganz dringend ist, werden die Helfer vielleicht fragen, ob nicht das Jugendamt eingreifen soll. Aber all das wird nur passieren, wenn ihr es selbst wollt.

Die Telefonnummer lautet von Montag bis Freitag zwischen 15 und 19 Uhr:



Wenn es am Wochenende ein dringendes Problem gibt, könnt ihr in der Tageszeitung nachschauen, ob auf der Veranstaltungsseite ein Kinderschutzzentrum oder eine Notruftelefonnummer extra für Kinder angegeben ist.

In dringenden Fällen könnt ihr auch das Jugendamt der Stadt oder des Kreises anrufen. Die Telefonnummer steht im Telefonbuch meistens unter der Überschrift „Stadtverwaltung“ oder „Kreisverwaltung“.





Mein Name ist Nora.

Ich bin 7 Jahre alt.

Mein Geburtstag ist  
der 4. März.

Mein Sternzeichen ist

Fische. Meine Hobbys

sind Schwimmen,

Lebensmengen, Lesen

und Eis essen.

Ich wohne im

Enfurt.

## Politische Rechte

(„An unsere Straße muss dringend eine Ampel“; „Wir brauchen Sporthallen zum Inlineskating“; „Mein Freund soll abgeschoben werden, weil er Ausländer ist“; „Ich will etwas dagegen tun, dass es so viel Armut und so viel Umweltverschmutzung auf der Erde gibt“).

Es gibt so viele Ideen und Vorschläge, die ihr haben könnt um eure politischen Rechte durchzusetzen. Und es gibt in Deutschland so viele Kinderbüros, Kinderkommissionen, Kinder- und Jugendparlamente usw., dass wir euch hier nur raten können: Wenn ihr in eurem Dorf oder in eurer Stadt etwas ändern wollt, dann versucht in einer dieser Gruppen mitzuwirken. Dort sollten Leute sitzen, die euch zuhören und vielleicht Tipps geben können, was man tun kann, damit sich tatsächlich etwas ändert.

Wenn ihr im Telefonbuch eurer Gegend keine Kindereinrichtungen findet, dann könnt ihr euch helfen lassen. Entweder unter der kostenlosen Telefonnummer, die wir gerade schon angegeben haben, also montags bis freitags von 15 bis 19 Uhr:



0800/ 111 0 333

Die Nummer  
gegen Kummer



Oder ihr wendet euch an die  
**Infostelle Kinderpolitik beim  
Deutschen Kinderhilfswerk**  
Rungestr. 20  
10179 Berlin  
Tel. 030/ 27 56 02 31  
Internet:  
<http://www.kindersache.de>



Oder aber ihr meldet euch in der  
**Kindernachrichtenredaktion logo**  
montags bis freitags von 17 Uhr bis 19 Uhr:



06131/ 70 61 23

Wenn Ihr diese Telefonnummer oder aber das Internet nutzt, kostet es allerdings was. Dasselbe gilt auch für die Internetadressen und Telefonnummern, die jetzt folgen.



**terre des hommes**  
Tel. 0541/ 710 11 16 oder  
0541/ 710 10  
Internet: <http://www.tdh.de>

terre des hommes (sprich: „tär de somm“). Bedeutet auf deutsch: „Erde der Menschlichkeit“) arbeitet gegen die Armut in den Entwicklungsländern. Hier könnt ihr euch melden:

- Wenn ihr bei einem Kinderrechtsteam von terre des hommes mitmachen wollt oder aber – wenn es diese Gruppe in eurer Gegend noch nicht gibt – eine solche Gruppe mitgründen möchtet.
- Wenn ihr Fragen zu Kindern in armen Ländern habt.



**die lobby für kinder**

Die Menschen, die beim Deutschen Kinderschutzbund arbeiten, hören sich eure Sorgen und Nöte an und vertreten eure Interessen gegenüber den Politikern. Der Kinderschutzbund hat z.B. dafür gekämpft, dass in vielen Städten Kinderbüros gegründet werden und der Deutsche Bundestag eine Kinderkommission gebildet hat. Wer mehr wissen will, wendet sich an:

**Deutscher Kinderschutzbund**  
Schiffgraben 29 · 30159 Hannover  
Tel. 0511/ 304 85-0  
Internet:  
<http://www.kinderschutzbund.de>  
e-mail: [info@dksb.de](mailto:info@dksb.de)



**Bund für Umwelt und  
Naturschutz Deutschland (BUND)**

Tel. 030/ 275 86 55  
<http://www.bundjugend.de>

Die BUNDjugend veranstaltet jedes Jahr einen Umweltkindertag, für den viele Kinder- und Jugendgruppen Aktionen vorbereiten.



**Greenpeace**  
Tel. 040/ 306 18 - 271 oder  
040/ 306 18 - 291  
<http://www.greenpeace.de>

Bei Greenpeace haben 10- bis 15-jährige die Möglichkeit ein „Greenteam“ zu bilden. Das Greenteam sucht sich selbst ein Umweltproblem in seinem Ort aus und bearbeitet es dann.

Beide Organisationen bieten also jungen Leuten an etwas für den Umweltschutz zu tun.

Unterstützerkreis für die von Abschiebung  
bedrohten Kinder und Jugendlichen e.V. Köln

**Unterstützerkreis für die von  
Abschiebung bedrohten Kinder  
und Jugendlichen**  
Tel. 0221/ 514 057

Wenn ihr ausländische Kinder kennt, die von der Abschiebung aus Deutschland bedroht sind, kann meistens nur ein Rechtsanwalt helfen. Allerdings kümmern sich auch oft Wohlfahrtsverbände wie die Caritas oder aber die Kirchen um solche Fälle. Wenn ihr einen Rat bekommen wollt, was ihr unternehmen könnt und dürft, kann euch der Unterstützerkreis helfen – meistens mit Ratschlägen.

Hier könnt ihr mitmachen:

## Besondere Aktionen für Kinderrechte

Über Aktionen und Veranstaltungen für Kinderrechte könnt ihr euch bei der National Coalition bei der AGJ, der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe, erkundigen. Denn in der National Coalition sind sehr viele Organisationen zusammengeschlossen, die sich dafür einsetzen, dass die Kinderrechtskonvention eingehalten wird.

**National Coalition  
Arbeitsgemeinschaft  
für Jugendhilfe**  
Haager Weg 44  
53127 Bonn  
Tel. 0228/910 24 0



1999 hat UNICEF, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, zusammen mit terre des hommes, dem Deutschen Kinderschutzbund und dem Deutschen Kinderhilfswerk eine Kinderrechtswahl veranstaltet. Die vier Organisationen hatten alle Kinder in Deutschland dazu aufgerufen, aus zehn wichtigen Kinderrechten diejenigen auszusuchen, gegen die ihrer Meinung nach am häufigsten verstoßen wird. Fast 110.000 Kinder und Jugendliche zwischen 8 und 18 Jahren haben sich an der Wahl beteiligt. Über die Hälfte von ihnen fand, dass das Recht auf Gleichberechtigung (Art.2, S. 25) am häufigsten missachtet wird. Über ein Drittel meinte, dass die Meinungen von Kindern zu wenig beachtet werden. Wenn ihr mehr über die Ergebnisse der Kinderrechtswahl wissen möchtet, dann könnt ihr euch wenden an:

**unicef**   
Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen

**UNICEF Deutschland**  
Hönninger Weg 104  
50969 Köln  
Tel. 0221/ 936 50 231  
oder 0221/ 936 50 200  
Internet:  
<http://www.unicef.de>



Der Westdeutsche Rundfunk (WDR) vergibt alle zwei Jahre die Kinderrechtepreise. Diese Preise bekommen Kinder, Jugendliche und Erwachsene aus Nordrhein-Westfalen, die besonders viel für die Rechte von Kindern getan haben.

Informationen gibt es unter:



**WDR, Stichwort: Kinderrechte,  
50600 Köln**



Das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF) hat 1997 und 1998 eine beliebte Sendereihe über die Kinderrechte ausgestrahlt: Captain Dork setzt sich überall auf der Erde für die 20 wichtigsten Rechte der Kinderrechtskonvention ein.

Die Sendereihe können Lehrer bei der **Kreisbildstelle oder Stadtbildstelle** in eurem Ort ausleihen und im Unterricht zeigen.

Eure Lehrer können auch von **UNICEF** (Adresse auf Seite 75) gutes Material über die Kinderrechte für den Unterricht bekommen.

Und vom **Jugendrotkreuz**

Die Bestelladresse:

**Deutsches Rotes Kreuz  
Generalsekretariat  
Jugendrotkreuz  
Auf dem Steinbüchel 22  
53340 Meckenheim**



Wer das Buch über die Rechte der Kinder, das du gerade in der Hand hältst, bestellen will, schreibt an:



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

**Bundesministerium für Familie,  
Senioren, Frauen und Jugend,  
Broschürenbestellung  
Postfach 20 15 51  
53145 Bonn**

Wenn ihr schließlich vor oder nach einer besonderen Aktion meint, die Sendung logo könnte darüber berichten, ruft an unter der



**logo-line:  
06131/ 70 61 23**

Habt ihr etwas, worüber ihr euch ärgert und womit ihr alleine nicht weiterkommt? Dann ruft uns an unter dieser Nummer. Ihr könnt euch bei uns Rat holen. Vielleicht kommt auch das Logomobil vorbei.

Wir bringen euch dann mit den Verantwortlichen zusammen.

**Auf Wiederhören!**



Hier könnt ihr ein Passfoto eures Freundes oder eurer Freundin einkleben und seine oder ihre Daten notieren.

Series of horizontal lines for writing names and data.

## IV. Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989\*

### Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens –

- in der Erwägung, daß nach den in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätzen die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnenden Würde und der Gleichheit und Unveräußerlichkeit ihrer Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,
- eingedenk dessen, daß die Völker der Vereinten Nationen in der Charta ihren Glauben an die Grundrechte und an Würde und Wert des Menschen bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen in größerer Freiheit zu fördern,
- in der Erkenntnis, daß die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in den Internationalen Menschenrechtspakten verkündet haben und übereingekommen sind, daß jeder Mensch Anspruch hat auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten ohne Unterscheidung, etwa nach der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, dem Vermögen, der Geburt oder dem sonstigen Status,
- unter Hinweis darauf, daß die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündet haben, daß Kinder Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung haben,
- überzeugt, daß der Familie als Grundeinheit der Gesellschaft und natürlicher Umgebung für das Wachsen und Gedeihen aller ihrer Mitglieder, insbesondere der Kinder, der erforderlicher Schutz und Beistand gewährt werden sollte, damit sie ihre Aufgaben innerhalb der Gemeinschaft voll erfüllen kann,
- in der Erkenntnis, daß das Kind zur vollen und harmonischen Entfaltung seiner Persönlichkeit in einer Familie und umgeben von Glück, Liebe und Verständnis aufwachsen sollte,
- in der Erwägung, daß das Kind umfassend auf ein individuelles Leben in der Gesellschaft vorbereitet und im Geist der in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Ideale und insbesondere im Geist des Friedens, der Würde, der Toleranz, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität erzogen werden sollte,
- eingedenk dessen, daß die Notwendigkeit, dem Kind besonderen Schutz zu gewähren, in der Genfer Erklärung von 1924 über die Rechte des Kindes und in der von der Generalversammlung am 20. November 1959 angenommenen Erklärung der Rechte des Kindes ausgesprochen und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (insbesondere in den Artikeln 23 und 24), im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (insbesondere in Artikel 10) sowie in den Satzungen und den in Betracht kommenden Dokumenten der Sonderorganisationen und anderen internationalen Organisationen, die sich mit dem Wohl des Kindes befassen, anerkannt worden ist,
- eingedenk dessen, daß, wie in der Erklärung der Rechte des Kindes ausgeführt ist, »das Kind wegen seiner mangelnden körperlichen und geistigen Reife besonderen Schutzes und besonderer Fürsorge, insbesondere eines angemessenen rechtlichen Schutzes vor und nach der Geburt, bedarf«,
- unter Hinweis auf die Bestimmungen der Erklärung über die sozialen und rechtlichen Grundsätze für den Schutz und das Wohl von Kindern unter besonderer Berücksichtigung der Aufnahme in eine Pflegefamilie und der Adoption auf nationaler und internationaler Ebene, der Regeln der Vereinten Nationen über die Mindestnormen für die Jugendgerichtsbarkeit (Beijing-Regeln) und der Erklärung über den Schutz von Frauen und Kindern im Ausnahmezustand und bei bewaffneten Konflikten,
- in der Erkenntnis, daß es in allen Ländern der Welt Kinder gibt, die in außerordentlich schwierigen Verhältnissen leben, und daß diese Kinder der besonderen Berücksichtigung bedürfen,
- unter gebührender Beachtung der Bedeutung der Traditionen und kulturellen Werte jedes Volkes für den Schutz und die harmonische Entwicklung des Kindes,
- in der Anerkennung der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit für die Verbesserung der Lebensbedingungen der Kinder in allen Ländern, insbesondere den Entwicklungsländern

– haben folgendes vereinbart:

### Teil I

#### Artikel 1

[Geltung für das Kind; Begriffsbestimmung]

Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.

#### Artikel 2

[Achtung der Kindesrechte; Diskriminierungsverbot]

- (1) Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, daß das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeit, der Meinungsäußerungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.

#### Artikel 3

[Wohl des Kindes]

- (1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.
- (2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.
- (3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, daß die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

#### Artikel 4

[Verwirklichung der Kindesrechte]

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte. Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte treffen die Vertragsstaaten derartige Maßnahmen unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit.

#### Artikel 5

[Respektierung des Elternrechts]

Die Vertragsstaaten achten die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern oder gegebenenfalls, soweit nach Ortsbrauch vorgesehen, der Mitglieder der weiteren Familie oder der Gemeinschaft, des Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen, das Kind bei der Ausübung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen.

#### Artikel 6

[Recht auf Leben]

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen an, daß jedes Kind ein angeborenes Recht auf Leben hat.
- (2) Die Vertragsstaaten gewährleisten in größtmöglichem Umfang das Überleben und die Entwicklung des Kindes.

#### Artikel 7

[Geburtsregister, Name, Staatsangehörigkeit]

- (1) Das Kind ist unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen und hat das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.
- (2) Die Vertragsstaaten stellen die Verwirklichung dieser Rechte im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und mit ihren Verpflichtungen aufgrund der einschlägigen internationalen Übereinkünfte in diesem Bereich sicher, insbesondere in der Fall, daß das Kind sonst staatenlos wäre.

#### Artikel 8

[Identität]

- (1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Recht des Kindes zu achten, seine Identität, einschließlich seiner Staatsangehörigkeit, seines Namens und seiner gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen, ohne rechtswidrige Eingriffe zu behalten.
- (2) Werden einem Kind widerrechtlich einige oder alle Bestandteile seiner Identität genommen, so gewähren die Vertragsstaaten ihm angemessenen Beistand und Schutz mit dem Ziel, seine Identität so schnell wie möglich wiederherzustellen.

#### Artikel 9

- [Trennung von den Eltern; persönlicher Umgang]
- (1) Die Vertragsstaaten stellen sicher, daß ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, daß die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfbar-Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, daß diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. Eine solche Entscheidung kann im Einzelfall notwendig werden, wie etwa wenn das Kind durch die Eltern mißhandelt oder vernachlässigt wird oder wenn bei getrennt lebenden Eltern eine Entscheidung über den Aufenthaltsort des Kindes zu treffen ist.
  - (2) In Verfahren nach Absatz 1 ist allen Beteiligten Gelegenheit zu geben, am Verfahren teilzunehmen und ihre Meinung zu äußern.
  - (3) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.
  - (4) Ist die Trennung Folge einer von einem Vertragsstaat eingeleiteten Maßnahme, wie etwa einer Freiheitsentziehung, Freiheitsstrafe, Landesverweisung oder Abschiebung oder des Todes eines oder beider Elternteile oder des Kindes (auch eines Todes, der aus irgendeinem Grund eintritt, während der Betreffende sich in staatlichem Gewahrsam befindet), so erteilt der Vertragsstaat auf Antrag den Eltern, dem Kind oder gegebenenfalls einem anderen Familienangehörigen die wesentlichen Auskünfte über den Verbleib des oder der abwesenden Familienangehörigen, sofern dies nicht dem Wohl des Kindes abträglich wäre. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, daß allein die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für den oder die Betroffenen hat.

#### Artikel 10

- [Familienzusammenführung; grenzüberschreitende Kontakte]
- (1) Entsprechend der Verpflichtung der Vertragsstaaten nach Artikel 9 Absatz 1 werden von einem Kind oder seinen Eltern zwecks Familienzusammenführung gestellte Anträge auf Einreise in einen Vertragsstaat oder Ausreise aus einem Vertragsstaat von den Vertragsstaaten wohlwollend, human und beschleunigt bearbeitet. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, daß die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für die Antragsteller und deren Familienangehörige hat.
  - (2) Ein Kind, dessen Eltern ihren Aufenthalt in verschiedenen Staaten haben, hat das Recht, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen. Zu diesem Zweck achten die Vertragsstaaten entsprechend ihrer Verpflichtung nach Artikel 9 Absatz 1 das Recht des Kindes und seiner Eltern, aus jedem Land einschließlich ihres eigenen aus-

zureisen und in ihr eigenes Land einzureisen. Das Recht auf Ausreise aus einem Land unterliegt nur den gesetzlich vorgesehenen Beschränkungen, die zum Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder der Rechte und Freiheiten anderer notwendig und mit den anderen in diesem Übereinkommen anerkannten Rechten vereinbar sind.

#### Artikel 11

- [Rechtswidrige Verbringung von Kindern ins Ausland]
- (1) Die Vertragsstaaten treffen Maßnahmen, um das rechtswidrige Verbringen von Kindern ins Ausland und ihre rechtswidrige Nichtrückgabe zu bekämpfen.
  - (2) Zu diesem Zweck fördern die Vertragsstaaten den Abschluß zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte oder den Beitritt zu bestehenden Übereinkünften.

#### Artikel 12

- [Berücksichtigung des Kindeswillens]
- (1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.
  - (2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

#### Artikel 13

- [Meinungs- und Informationsfreiheit]
- (1) Das Kind hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ungeachtet der Staatsgrenzen Informationen und Gedanken jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere vom Kind gewählte Mittel sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.
  - (2) Die Ausübung dieses Rechts kann bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die erforderlich sind  
a) für die Achtung der Rechte oder des Rufes anderer oder  
b) für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit.

#### Artikel 14

- [Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit]
- (1) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.
  - (2) Die Vertragsstaaten achten die Rechte und Pflichten der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds, das Kind bei der Ausübung dieses Rechts in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise zu leiten.

- (3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

#### Artikel 15

- [Versammlungs- und Versammlungsfreiheit]
- (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, sich frei mit anderen zusammenzuschließen und sich friedlich zu versammeln.
  - (2) Die Ausübung dieses Rechts darf keinen anderen als den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), zum Schutz der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

#### Artikel 16

- [Schutz der Privatsphäre und Ehre]
- (1) Kein Kind darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.
  - (2) Das Kind hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

#### Artikel 17

- [Zugang zu den Medien; Kinder- und Jugendschutz]
- Die Vertragsstaaten erkennen die wichtige Rolle der Massenmedien an und stellen sicher, daß das Kind Zugang hat zu Informationen und Material aus einer Vielfalt nationaler und internationaler Quellen, insbesondere derjenigen, welche die Förderung seines sozialen, seelischen und sittlichen Wohlergehens sowie seiner körperlichen und geistigen Gesundheit zum Ziel haben. Zu diesem Zweck werden die Vertragsstaaten
- a) die Massenmedien ermutigen, Informationen und Material zu verbreiten, die für das Kind von sozialem und kulturellem Nutzen sind und dem Geist des Artikels 29 entsprechen;
  - b) die internationale Zusammenarbeit bei der Herstellung, beim Austausch und bei der Verbreitung dieser Informationen und dieses Materials aus einer Vielfalt nationaler und internationaler kultureller Quellen fördern;
  - c) die Herstellung und Verbreitung von Kinderbüchern fördern;
  - d) die Massenmedien ermutigen, den sprachlichen Bedürfnissen eines Kindes, das einer Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, besonders Rechnung zu tragen;
  - e) die Erarbeitung geeigneter Richtlinien zum Schutz des Kindes vor Informationen und Material, die sein Wohlergehen beeinträchtigen, fördern, wobei die Artikel 13 und 18 zu berücksichtigen sind.

#### Artikel 18

- [Verantwortung für das Kindeswohl]
- (1) Die Vertragsstaaten bemühen sich nach besten Kräften, die Anerkennung des Grundsatzes sicherzustellen, daß beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind. Für die Erziehung und Entwicklung des Kindes sind in erster Linie die Eltern oder gegebenenfalls der Vormund verantwortlich. Dabei ist das Wohl des Kindes ihr Grundanliegen.
  - (2) Zur Gewährleistung und Förderung der in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte unterstützen die Vertragsstaaten die Eltern und den Vormund in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, das Kind zu erziehen, und sorgen für den Ausbau von Institutionen, Einrichtungen und Diensten für die Betreuung von Kindern.
  - (3) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, daß Kinder berufstätiger Eltern das Recht haben, die für sie in Betracht kommenden Kinderbetreuungs-dienste und -einrichtungen zu nutzen.

#### Artikel 19

- [Schutz vor Gewaltanwendung, Mißhandlung, Verwahrlosung]
- (1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Mißhandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Mißbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.
  - (2) Diese Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

#### Artikel 20

- [Von der Familie getrennt lebende Kinder; Pflegefamilie; Adoption]
- (1) Ein Kind, das vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird oder dem der Verbleib in dieser Umgebung im eigenen Interesse nicht gestattet werden kann, hat Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates.
  - (2) Die Vertragsstaaten stellen nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts andere Formen der Betreuung eines solchen Kindes sicher.

- (3) Als andere Form der Betreuung kommt unter anderem die Aufnahme in eine Pflegefamilie, die Kafala nach islamischem Recht, die Adoption oder, falls erforderlich, die Unterbringung in einer geeigneten Kinderbetreuungseinrichtung in Betracht. Bei der Wahl zwischen diesen Lösungen sind die erwünschte Kontinuität in der Erziehung des Kindes sowie die ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft des Kindes gebührend zu berücksichtigen.

#### Artikel 23

[Adoption]

Die Vertragsstaaten, die das System der Adoption anerkennen oder zulassen, gewährleisten, daß dem Wohl des Kindes bei der Adoption die höchste Bedeutung zugemessen wird; die Vertragsstaaten

- a) stellen sicher, daß die Adoption eines Kindes nur durch die zuständigen Behörden bewilligt wird, die nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren und auf der Grundlage aller verlässlichen einschlägigen Informationen entscheiden, daß die Adoption angesichts des Status des Kindes in bezug auf Eltern, Verwandte und einen Vormund zulässig ist und daß, soweit dies erforderlich ist, die betroffenen Personen in Kenntnis der Sachlage und auf der Grundlage einer gegebenenfalls erforderlichen Beratung der Adoption zugestimmt haben;
- b) erkennen an, daß die internationale Adoption als andere Form der Betreuung angesehen werden kann, wenn das Kind nicht in seinem Heimatland in einer Pflege- oder Adoptionsfamilie untergebracht oder wenn es dort nicht in geeigneter Weise betreut werden kann;
- c) stellen sicher, daß das Kind im Fall einer internationalen Adoption in den Genuß der für nationale Adoptionen geltenden Schutzvorschriften und Normen kommt;
- d) treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, daß bei internationaler Adoption für die Beteiligten keine unstatthafter Vermögensvorteile entstehen;
- e) fördern die Ziele dieses Artikels gegebenenfalls durch den Abschluß zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte und bemühen sich in diesem Rahmen sicherzustellen, daß die Unterbringung des Kindes in einem anderen Land durch die zuständigen Behörden oder Stellen durchgeführt wird.

#### Artikel 22

[Flüchtlingskinder]

- (1) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, daß ein Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt oder nach Maßgabe der anzuwendenden Regeln und Verfahren des Völkerrechts oder des innerstaatlichen Rechts als Flüchtling angesehen wird, angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte erhält, die in diesem Übereinkommen oder in anderen internationalen Übereinkünften über Menschenrechte oder über

humanitäre Fragen, denen die genannten Staaten als Vertragsparteien angehören, festgelegt sind, und zwar unabhängig davon, ob es sich in Begleitung seiner Eltern oder einer anderen Person befindet oder nicht.

- (2) Zu diesem Zweck wirken die Vertragsstaaten in der ihnen angemessenen erscheinenden Weise bei allen Bemühungen mit, welche die Vereinten Nationen und andere zuständige zwischenstaatliche oder nichtstaatliche Organisationen, die mit den Vereinten Nationen zusammenarbeiten, unternehmen, um ein solches Kind zu schützen, um ihm zu helfen und um die Eltern oder andere Familienangehörige eines Flüchtlingskinds ausfindig zu machen mit dem Ziel, die für eine Familienzusammenführung notwendigen Informationen zu erlangen. Können die Eltern oder andere Familienangehörige nicht ausfindig gemacht werden, so ist dem Kind im Einklang mit den in diesem Übereinkommen enthaltenen Grundsätzen derselbe Schutz zu gewähren wie jedem anderen Kind, das aus irgendeinem Grund dauernd oder vorübergehend aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist.

#### Artikel 23

[Förderung behinderter Kinder]

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen an, daß ein geistig oder körperlich behindertes Kind ein erfülltes und menschenwürdiges Leben unter Bedingungen führen soll, welche die Würde des Kindes wahren, seine Selbständigkeit fördern und seine aktive Teilnahme am Leben der Gemeinschaft erleichtern.
- (2) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des behinderten Kindes auf besondere Betreuung an und treten dafür ein und stellen sicher, daß dem behinderten Kind und den für seine Betreuung Verantwortlichen im Rahmen der verfügbaren Mittel auf Antrag die Unterstützung zuteil wird, die dem Zustand des Kindes sowie den Lebensumständen der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, angemessen ist.
- (3) In Anerkennung der besonderen Bedürfnisse eines behinderten Kindes ist die nach Absatz 2 gewährte Unterstützung soweit irgend möglich und unter Berücksichtigung der finanziellen Mittel der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, unentgeltlich zu leisten und so zu gestalten, daß sichergestellt ist, daß Erziehung, Ausbildung, Gesundheitsdienste, Rehabilitationsdienste, Vorbereitung auf das Berufsleben und Erholungsmöglichkeiten dem behinderten Kind tatsächlich in einer Weise zugänglich sind, die der möglichst vollständigen sozialen Integration und individuellen Entfaltung des Kindes einschließlich seiner kulturellen und geistigen Entwicklung förderlich ist.
- (4) Die Vertragsstaaten fördern im Geist der internationalen Zusammenarbeit den Austausch sachdienlicher Informationen im Bereich der Gesundheitsvorsorge und der medizinischen, psychologischen und funktionellen Behandlung behinderter Kinder

einschließlich der Verbreitung von Informationen über Methoden der Rehabilitation, der Erziehung und der Berufsausbildung und des Zugangs zu solchen Informationen, um es den Vertragsstaaten zu ermöglichen, in diesen Bereichen ihre Fähigkeiten und ihr Fachwissen zu verbessern und weitere Erfahrungen zu sammeln. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

#### Artikel 24

[Gesundheitsvorsorge]

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit an sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit. Die Vertragsstaaten bemühen sich sicherzustellen, daß keinem Kind das Recht auf Zugang zu derartigen Gesundheitsdiensten verweigert wird.
- (2) Die Vertragsstaaten bemühen sich, die volle Verwirklichung dieses Rechts sicherzustellen, und treffen insbesondere geeignete Maßnahmen, um
- a) die Säuglings- und Kindersterblichkeit zu verringern;
- b) sicherzustellen, daß alle Kinder die notwendige ärztliche Hilfe und Gesundheitsfürsorge erhalten, wobei besonderer Nachdruck auf den Ausbau der gesundheitlichen Grundversorgung gelegt wird;
- c) Krankheiten sowie Unter- und Fehlernährung auch im Rahmen der gesundheitlichen Grundversorgung zu bekämpfen, unter anderem durch den Einsatz leicht zugänglicher Technik und durch die Bereitstellung ausreichender vollwertiger Nahrungsmittel und sauberen Trinkwassers, wobei die Gefahren und Risiken der Umweltverschmutzung zu berücksichtigen sind;
- d) eine angemessene Gesundheitsfürsorge für Mütter vor und nach der Entbindung sicherzustellen;
- e) sicherzustellen, daß allen Teilen der Gesellschaft, insbesondere Eltern und Kindern, Grundkenntnisse über die Gesundheit und Ernährung des Kindes, die Vorteile des Stillens, die Hygiene und die Sauberhaltung der Umwelt sowie die Unfallverhütung vermittelt werden, daß sie Zugang zu der entsprechenden Schulung haben und daß sie bei der Anwendung dieser Grundkenntnisse Unterstützung erhalten;
- f) die Gesundheitsvorsorge, die Elternberatung sowie die Aufklärung und die Dienste auf dem Gebiet der Familienplanung auszubauen.
- (3) Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen und geeigneten Maßnahmen, um überlieferte Bräuche, die für die Gesundheit der Kinder schädlich sind, abzuschaffen.
- (4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die internationale Zusammenarbeit zu unterstützen und zu fördern, um fortschreitend die volle Verwirklichung des in diesem Artikel anerkannten

Rechts zu erreichen. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

#### Artikel 25

[Unterbringung]

Die Vertragsstaaten erkennen an, daß ein Kind, das von den zuständigen Behörden wegen einer körperlichen oder geistigen Erkrankung zur Betreuung, zum Schutz der Gesundheit oder zur Behandlung untergebracht worden ist, das Recht hat auf eine regelmäßige Überprüfung der dem Kind gewährten Behandlung sowie aller anderen Umstände, die für seine Unterbringung von Belang sind.

#### Artikel 26

[Soziale Sicherheit]

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf Leistungen der sozialen Sicherheit einschließlich der Sozialversicherung an und treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die volle Verwirklichung dieses Rechts in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht sicherzustellen.
- (2) Die Leistungen sollen gegebenenfalls unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der sonstigen Umstände des Kindes und der Unterhaltspflichtigen sowie anderer für die Beantragung von Leistungen durch das Kind oder im Namen des Kindes maßgeblicher Gesichtspunkte gewährt werden.

#### Artikel 27

[Angemessene Lebensbedingungen; Unterhalt]

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard an.
- (2) Es ist in erster Linie Aufgabe der Eltern oder anderer für das Kind verantwortlicher Personen, im Rahmen ihrer Fähigkeiten und finanziellen Möglichkeiten die für die Entwicklung des Kindes notwendigen Lebensbedingungen sicherzustellen.
- (3) Die Vertragsstaaten treffen gemäß ihren innerstaatlichen Verhältnissen und im Rahmen ihrer Mittel geeignete Maßnahmen, um den Eltern und anderen für das Kind verantwortlichen Personen bei der Verwirklichung dieses Rechts zu helfen, und sehen bei Bedürftigkeit materielle Hilfs- und Unterstützungsprogramme insbesondere im Hinblick auf Ernährung, Bekleidung und Wohnung vor.
- (4) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes gegenüber den Eltern oder anderen finanziell für das Kind verantwortlichen Personen sowohl innerhalb des Vertragsstaats als auch im Ausland sicherzustellen. Insbesondere fördern die Vertragsstaaten, wenn die für das Kind finanziell verantwortliche Person in einem anderen Staat lebt als das Kind, den Beitritt zu internationalen Übereinkünften oder den Abschluß solcher Übereinkünfte sowie andere geeignete Regelungen.

#### Artikel 28

[Recht auf Bildung; Schule; Berufsausbildung]

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere
  - a) den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen;
  - b) die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemeinbildender und berufsbildender Art fördern, sie allen Kindern verfügbar und zugänglich machen und geeignete Maßnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit treffen;
  - c) allen entsprechend ihren Fähigkeiten den Zugang zu den Hochschulen mit allen geeigneten Mitteln ermöglichen;
  - d) Bildungs- und Berufsberatung allen Kindern verfügbar und zugänglich machen;
  - e) Maßnahmen treffen, die den regelmäßigen Schulbesuch fördern und den Anteil derjenigen, welche die Schule vorzeitig verlassen, verringern.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Disziplin in der Schule in einer Weise gewahrt wird, die der Menschenwürde des Kindes entspricht und im Einklang mit diesem Übereinkommen steht.
- (3) Die Vertragsstaaten fördern die internationale Zusammenarbeit im Bildungswesen, insbesondere um zur Beseitigung von Unwissenheit und Analphabetentum in der Welt beizutragen und den Zugang zu wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen und modernen Unterrichtsmethoden zu erleichtern. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

#### Artikel 29

[Bildungsziele; Bildungseinrichtungen]

- (1) Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, daß die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muß,
  - a) die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen;
  - b) dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätzen zu vermitteln;
  - c) dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt, und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln;
  - d) das Kind auf ein verantwortungsbewußtes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Frie-

dens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern vorzubereiten;

- e) dem Kind Achtung vor der natürlichen Umwelt zu vermitteln.
- (2) Dieser Artikel und Artikel 28 dürfen nicht so ausgelegt werden, daß sie die Freiheit natürlicher oder juristischer Personen beeinträchtigen, Bildungseinrichtungen zu gründen und zu führen, sofern die in Absatz 1 festgelegten Grundsätze beachtet werden und die in solchen Einrichtungen vermittelte Bildung den von dem Staat gegebenenfalls festgelegten Mindestnormen entspricht.

#### Artikel 30

[Minderheitenschutz]

In Staaten, in denen es ethnische, religiöse oder sprachliche Minderheiten oder Ureinwohner gibt, darf einem Kind, das einer solchen Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, nicht das Recht vorenthalten werden, in Gemeinschaft mit anderen Angehörigen seiner Gruppe seine eigene Kultur zu pflegen, sich zu seiner eigenen Religion zu bekennen und sie auszuüben oder seine eigene Sprache zu verwenden.

#### Artikel 31

[Beteiligung an Freizeit, kulturellem und künstlerischem Leben; staatliche Förderung]

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit an, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben.
- (2) Die Vertragsstaaten achten und fördern das Recht des Kindes auf volle Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben und fördern die Bereitstellung geeigneter und gleicher Möglichkeiten für die kulturelle und künstlerische Betätigung sowie für aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung.

#### Artikel 32

[Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung]

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt und nicht zu einer Arbeit herangezogen zu werden, die Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um die Durchführung dieses Artikels sicherzustellen. Zu diesem Zweck und unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen anderer internationaler Übereinkünfte werden die Vertragsstaaten insbesondere
  - a) ein oder mehrere Mindestalter für die Zulassung zur Arbeit festlegen;

- b) eine angemessene Regelung der Arbeitszeit und der Arbeitsbedingungen vorsehen;
- c) angemessene Strafen oder andere Sanktionen zur wirksamen Durchsetzung dieses Artikels vorsehen.

#### Artikel 33

[Schutz vor Suchtstoffen]

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen einschließlich Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um Kinder vor dem unerlaubten Gebrauch von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen im Sinne der diesbezüglichen internationalen Übereinkünfte zu schützen und den Einsatz von Kindern bei der unerlaubten Herstellung dieser Stoffe und beim unerlaubten Verkehr mit diesen Stoffen zu verhindern.

#### Artikel 34

[Schutz vor sexuellem Mißbrauch]

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Mißbrauchs zu schützen. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten insbesondere alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um zu verhindern, daß Kinder

- a) zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden;
- b) für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausbeutet werden;
- c) für pornographische Darbietungen und Darstellungen ausbeutet werden.

#### Artikel 35

[Maßnahmen gegen Entführung und Kinderhandel]

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um die Entführung und den Verkauf von Kindern sowie den Handel mit Kindern zu irgendeinem Zweck und in irgendeiner Form zu verhindern.

#### Artikel 36

[Schutz vor sonstiger Ausbeutung]

Die Vertragsstaaten schützen das Kind vor allen sonstigen Formen der Ausbeutung, die das Wohl des Kindes in irgendeiner Weise beeinträchtigen.

#### Artikel 37

[Verbot der Folter, der Todesstrafe, lebenslanger Freiheitsstrafe; Rechtsbeistandschaft]

Die Vertragsstaaten stellen sicher,

- a) daß kein Kind der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen wird. Für Straftaten, die von Personen vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs begangen worden sind, darf weder die Todesstrafe noch lebenslange Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit vorzeitiger Entlassung verhängt werden;
- b) daß keinem Kind die Freiheit rechtswidrig oder willkürlich ent-

zogen wird. Festnahme, Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe darf bei einem Kind im Einklang mit dem Gesetz nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden;

- c) daß jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Personen seines Alters behandelt wird. Insbesondere ist jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, von Erwachsenen zu trennen, sofern nicht ein anderes Vorgehen als dem Wohl des Kindes dienlich erachtet wird; jedes Kind hat das Recht, mit seiner Familie durch Briefwechsel und Besuche in Verbindung zu bleiben, sofern nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen;
- d) daß jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, das Recht auf umgehenden Zugang zu einem rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand und das Recht hat, die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung bei einem Gericht oder einer anderen zuständigen, unabhängigen und unparteiischen Behörde anzufechten, sowie das Recht auf alsbaldige Entscheidung in einem solchen Verfahren.

#### Artikel 38

[Schutz bei bewaffneten Konflikten; Einziehung zu den Streitkräften]

- (1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die für sie verbindlichen Regeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts, die für das Kind Bedeutung haben, zu beachten und für deren Beachtung zu sorgen.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen alle durchführbaren Maßnahmen, um sicherzustellen, daß Personen, die das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen.
- (3) Die Vertragsstaaten nehmen davon Abstand, Personen, die das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu ihren Streitkräften einzuziehen. Werden Personen zu den Streitkräften eingezogen, die zwar das fünfzehnte, nicht aber das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, so bemühen sich die Vertragsstaaten, vorrangig die jeweils Ältesten einzuziehen.
- (4) Im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, die Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten zu schützen, treffen die Vertragsstaaten alle durchführbaren Maßnahmen, um sicherzustellen, daß von einem bewaffneten Konflikt betroffene Kinder geschützt und betreut werden.

#### Artikel 39

[Genesung und Wiedereingliederung geschädigter Kinder]

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die physische und psychische Genesung und die soziale Wiedereingliederung eines Kindes zu fördern, das Opfer irgendeiner Form von Vernachlässigung, Ausbeutung oder Mißhandlung, der Folter oder einer anderen Form grausamer,

unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe oder aber bewaffneter Konflikte geworden ist. Die Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, der Selbstachtung und der Würde des Kindes förderlich ist.

#### Artikel 40

[Behandlung des Kindes in Strafrecht und Strafverfahren]

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes an, das der Verletzung der Strafgesetze verdächtig, beschuldigt oder überführt wird, in einer Weise behandelt zu werden, die das Gefühl des Kindes für die eigene Würde und den eigenen Wert fördert, seine Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten anderer stärkt und das Alter des Kindes sowie die Notwendigkeit berücksichtigt, seine soziale Wiedereingliederung sowie die Übernahme einer konstruktiven Rolle in der Gesellschaft durch das Kind zu fördern.
- (2) Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen internationaler Übereinkünfte insbesondere sicher,
  - a) daß kein Kind wegen Handlungen oder Unterlassungen, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem Recht oder Völkerrecht nicht verboten waren, der Verletzung der Strafgesetze verdächtig, beschuldigt oder überführt wird;
  - b) daß jedes Kind, das einer Verletzung der Strafgesetze verdächtig oder beschuldigt wird, Anspruch auf folgende Mindestgarantien hat:
    - i) bis zum gesetzlichen Nachweis der Schuld als unschuldig zu gelten,
  - ii) unverzüglich und unmittelbar über die gegen das Kind erhobenen Beschuldigungen unterrichtet zu werden, gegebenenfalls durch seine Eltern oder seinen Vormund, und einen rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand zur Vorbereitung und Wahrnehmung seiner Verteidigung zu erhalten,
  - iii) seine Sache unverzüglich durch eine zuständige Behörde oder ein zuständiges Gericht, die unabhängig und unparteiisch sind, in einem fairen Verfahren entsprechend dem Gesetz entscheiden zu lassen, und zwar in Anwesenheit eines Rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistands sowie sofern dies nicht insbesondere in Anbetracht des Alters oder der Lage des Kindes als seinem Wohl widersprechend angesehen wird – in Anwesenheit seiner Eltern oder seines Vormunds,
  - iv) nicht gezwungen zu werden, als Zeuge auszusagen oder sich schuldig zu bekennen, sowie die Belastungszeugen zu befragen oder befragen zu lassen und das Erscheinen und die Vernehmung der Entlastungszeugen unter gleichen Bedingungen zu erwirken,

- V) wenn es einer Verletzung der Strafgesetze überführt ist, diese Entscheidung und alle als Folge davon verhängten Maßnahmen durch eine zuständige übergeordnete Behörde oder ein zuständiges höheres Gericht, die unabhängig und unparteiisch sind, entsprechend dem Gesetz nachprüfen zu lassen,
  - VI) die unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn das Kind die Verhandlungssprache nicht versteht oder spricht,
  - VII) sein Privatleben in allen Verfahrensabschnitten voll geschützt zu sehen.
- (3) Die Vertragsstaaten bemühen sich, den Erlaß von Gesetzen sowie die Schaffung von Verfahren, Behörden und Einrichtungen zu fördern, die besonders für Kinder, die einer Verletzung der Strafgesetze verdächtig, beschuldigt oder überführt werden, gelten oder zuständig sind; insbesondere
    - a) legen sie ein Mindestalter fest, das ein Kind erreicht haben muß, um als strafmündig angesehen zu werden,
    - b) treffen sie, soweit dies angemessen und wünschenswert ist, Maßnahmen, um den Fall ohne ein gerichtliches Verfahren zu regeln, wobei jedoch die Menschenrechte und die Rechtsgarantien uneingeschränkt beachtet werden müssen.
  - (4) Um sicherzustellen, daß Kinder in einer Weise behandelt werden, die ihrem Wohl dienlich ist und ihren Umständen sowie der Straftat entspricht, muß eine Vielzahl von Vorkehrungen zur Verfügung stehen, wie Anordnungen über Betreuung, Anleitung und Aufsicht, wie Beratung, Entlassung auf Bewährung, Aufnahme in eine Pflegefamilie, Bildungs- und Berufsbildungsprogramme und andere Alternativen zur Heimerziehung.

#### Artikel 41

[Weitergehende inländische Bestimmungen]

- Dieses Übereinkommen läßt zur Verwirklichung der Rechte des Kindes besser geeignete Bestimmungen unberührt, die enthalten sind
- a) im Recht eines Vertragsstaats oder
  - b) in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht.

## Teil II

#### Artikel 42

[Verpflichtung zur Bekanntmachung]

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Grundsätze und Bestimmungen dieses Übereinkommens durch geeignete und wirksame Maßnahmen bei Erwachsenen und auch bei Kindern allgemein bekannt zu machen.

#### Artikel 43

[Einsetzung eines Ausschusses für die Rechte des Kindes]

- (1) Zur Prüfung der Fortschritte, welche die Vertragsstaaten bei der Erfüllung der in diesem Übereinkommen eingegangenen Verpflichtungen gemacht haben, wird ein Ausschuß für die Rechte des Kindes eingesetzt, der die nachstehend festgelegten Aufgaben wahrnimmt.
- (2) Der Ausschuß besteht aus zehn Sachverständigen von hohem sittlichen Ansehen und anerkannter Sachkenntnis auf dem von diesem Übereinkommen erfaßten Gebiet. Die Mitglieder des Ausschusses werden von den Vertragsstaaten unter ihren Staatsangehörigen ausgewählt und sind in persönlicher Eigenschaft tätig, wobei auf eine gerechte geographische Verteilung zu achten ist sowie die hauptsächlichsten Rechtssysteme zu berücksichtigen sind.
- (3) Die Mitglieder des Ausschusses werden in geheimer Wahl aus einer Liste von Personen gewählt, die von den Vertragsstaaten vorgeschlagen worden sind. Jeder Vertragsstaat kann einen seiner eigenen Staatsangehörigen vorschlagen.
- (4) Die Wahl des Ausschusses findet zum erstenmal spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens und danach alle zwei Jahre statt. Spätestens vier Monate vor jeder Wahl fordert der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Vertragsstaaten schriftlich auf, ihre Vorschläge innerhalb von zwei Monaten einzureichen. Der Generalsekretär fertigt sodann eine alphabetische Liste aller auf diese Weise vorgeschlagenen Personen an, unter Angabe der Vertragsstaaten, die sie vorgeschlagen haben, und übermittelt sie den Vertragsstaaten.
- (5) Die Wahlen finden auf vom Generalsekretär am Sitz der Vereinten Nationen einberufenen Tagungen der Vertragsstaaten statt. Auf diesen Tagungen, die beschlußfähig sind, wenn zwei Drittel der Vertragsstaaten vertreten sind, gelten die Kandidaten als in den Ausschuß gewählt, welche die höchste Stimmenzahl und die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter der Vertragsstaaten auf sich vereinigen.
- (6) Die Ausschußmitglieder werden für vier Jahre gewählt. Auf erneuten Vorschlag können sie wiedergewählt werden. Die Amtszeit von fünf der bei der ersten Wahl gewählten Mitglieder läuft nach zwei Jahren ab; unmittelbar nach der ersten Wahl werden die Namen dieser fünf Mitglieder vom Vorsitzenden der Ta-

gung durch das Los bestimmt.

- (7) Wenn ein Ausschußmitglied stirbt oder zurücktritt oder erklärt, daß es aus anderen Gründen die Aufgaben des Ausschusses nicht mehr wahrnehmen kann, ernennet der Vertragsstaat, der das Mitglied vorgeschlagen hat, für die verbleibende Amtszeit mit Zustimmung des Ausschusses einen anderen unter seinen Staatsangehörigen ausgewählten Sachverständigen.
- (8) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (9) Der Ausschuß wählt seinen Vorstand für zwei Jahre. Die Tagungen des Ausschusses finden in der Regel am Sitz der Vereinten Nationen oder an einem anderen vom Ausschuß bestimmten geeigneten Ort statt. Der Ausschuß tritt in der Regel einmal jährlich zusammen. Die Dauer der Ausschußtagungen wird auf einer Tagung der Vertragsstaaten mit Zustimmung der Generalversammlung festgelegt und wenn nötig geändert. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt dem Ausschuß das Personal und die Einrichtungen zur Verfügung, die dieser zur wirksamen Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Übereinkommen benötigt. Die Mitglieder des nach diesem Übereinkommen eingesetzten Ausschusses erhalten mit Zustimmung der Generalversammlung Bezüge aus Mitteln der Vereinten Nationen zu den von der Generalversammlung zu beschließenden Bedingungen.

#### Artikel 44

[Berichtspflicht]

- (1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Ausschuß über den Generalsekretär der Vereinten Nationen Berichte über die Maßnahmen, die sie zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte getroffen haben, und über die dabei erzielten Fortschritte vorzulegen, und zwar
  - a) innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Übereinkommens für den betreffenden Vertragsstaat,
  - b) danach alle fünf Jahre.
- (2) In den nach diesem Artikel erstatteten Berichten ist auf etwa bestehende Umstände und Schwierigkeiten hinzuweisen, welche die Vertragsstaaten daran hindern, die in diesem Übereinkommen vorgesehenen Verpflichtungen voll zu erfüllen. Die Berichte müssen auch ausreichende Angaben enthalten, die dem Ausschuß ein umfassendes Bild von der Durchführung des Übereinkommens in dem betreffenden Land vermitteln.
- (3) Ein Vertragsstaat, der dem Ausschuß einen ersten umfassenden Bericht vorgelegt hat, braucht in seinem nach Absatz 1 Buchstabe b vorgelegten späteren Berichten die früher mitgeteilten grundlegenden Angaben nicht zu wiederholen.
- (4) Der Ausschuß kann die Vertragsstaaten um weitere Angaben über die Durchführung des Übereinkommens ersuchen.
- (5) Der Ausschuß legt der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht

vor.

- (6) Die Vertragsstaaten sorgen für eine weite Verbreitung ihrer Berichte im eigenen Land.

#### Artikel 45

[Mitwirkung anderer Organe der Vereinten Nationen]

Um die wirksame Durchführung dieses Übereinkommens und die internationale Zusammenarbeit auf dem von dem Übereinkommen erfaßten Gebiet zu fördern,

- a) haben die Sonderorganisationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und andere Organe der Vereinten Nationen das Recht, bei der Erörterung der Durchführung derjenigen Bestimmungen des Übereinkommens vertreten zu sein, die in ihren Aufgabenbereich fallen. Der Ausschuß kann, wenn er dies für angebracht hält, die Sonderorganisationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und andere zuständige Stellen einladen, sachkundige Stellungnahmen zur Durchführung des Übereinkommens auf Gebieten abzugeben, die in ihren jeweiligen Aufgabenbereich fallen. Der Ausschuß kann die Sonderorganisationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und andere Organe der Vereinten Nationen einladen, ihm Berichte über die Durchführung des Übereinkommens auf Gebieten vorzulegen, die in ihren Tätigkeitsbereich fallen;
- b) übermittelt der Ausschuß, wenn er dies für angebracht hält, den Sonderorganisationen, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Stellen Berichte der Vertragsstaaten, die ein Ersuchen um fachliche Beratung oder Unterstützung oder einen Hinweis enthalten, daß ein diesbezügliches Bedürfnis besteht; etwaige Bemerkungen und Vorschläge des Ausschusses zu diesen Ersuchen oder Hinweisen werden beigefügt;
- c) kann der Ausschuß der Generalversammlung empfehlen, den Generalsekretär zu ersuchen, für den Ausschuß Untersuchungen über Fragen im Zusammenhang mit den Rechten des Kindes durchzuführen;
- d) kann der Ausschuß aufgrund der Angaben, die er nach den Artikeln 44 und 45 erhalten hat, Vorschläge und allgemeine Empfehlungen unterbreiten. Diese Vorschläge und allgemeinen Empfehlungen werden den betroffenen Vertragsstaaten übermittelt und der Generalversammlung zusammen mit etwaigen Bemerkungen der Vertragsstaaten vorgelegt.

## Teil III

#### Artikel 46

[Unterzeichnung]

Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten zur Unterzeichnung auf.

#### Artikel 47

[Ratifikation]

Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation.

Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

#### Artikel 48

[Beitritt]

Dieses Übereinkommen steht allen Staaten zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

#### Artikel 49

[Inkrafttreten]

- (1) Dieses Übereinkommen tritt am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.
- (2) Für jeden Staat, der nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde dieses Übereinkommen ratifiziert oder ihm beitrifft, tritt es am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

#### Artikel 50

[Änderungen]

- (1) Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung vorschlagen und sie beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt sodann den Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Abstimmung über den Vorschlag beauftragen. Befürwortet innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von der Mehrheit der auf der Konferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten angenommen wird, wird der Generalversammlung zur Billigung vorgelegt.
- (2) Eine nach Absatz 1 angenommene Änderung tritt in Kraft, wenn sie von der Generalversammlung der Vereinten Nationen gebilligt und von einer Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten angenommen worden ist.
- (3) Tritt eine Änderung in Kraft, so ist sie für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich, während für die anderen Vertragsstaaten weiterhin die Bestimmungen dieses Übereinkommens und alle früher von ihnen angenommenen Änderungen gelten.

#### Artikel 51

[Vorbehalte]

- (1) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen nimmt den Wortlaut von Vorbehalten, die ein Staat bei der Ratifikation oder beim Beitritt anbringt, entgegen und leitet ihn allen Staaten zu.
- (2) Vorbehalte, die mit Ziel und Zweck dieses Übereinkommens unvereinbar sind, sind nicht zulässig.
- (3) Vorbehalte können jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete diesbezügliche Notifikation zurückgenommen werden; dieser setzt alle Staaten davon in Kenntnis. Die Notifikation wird mit dem Tag ihres Eingangs beim Generalsekretär wirksam.

#### Artikel 52

[Kündigung]

Ein Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

#### Artikel 53

[Verwahrung]

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird zum Verwahrer dieses Übereinkommens bestimmt.

#### Artikel 54

[Urschrift, verbindlicher Wortlaut]

Die Urschrift dieses Übereinkommens, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten, von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterschrieben.

**(\*) Das gesamte Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 ist noch in der alten Rechtschreibung geschrieben, da ja auch die Rechte noch zur Zeit der alten Rechtschreibung verfaßt wurden.**